

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 10. Sitzung (11.01.1904)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Januar 1904.

**Friedrich,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Buchenberger, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Ergänzung des Gehaltstariifs betreffend, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Dr. Nicolai.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Dezember 1903.

**Friedrich.**

Buchenberger.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
Schwoerer.

**Gesetzesentwurf,**

die Ergänzung des Gehaltstariifs betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

**Einzigter Artikel.**

Die Bestimmungen des Gehaltstariifs (Anlage zu § 1 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 303, ergänzt durch die Gesetze vom 18. April 1896, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 69, vom 15. August 1898, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 399, vom 5. Juni 1899, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 161, und vom 9. Juli 1902, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 181) erleiden die nachstehenden Änderungen:

I. Es wird nachgetragen:

unter Abteilung C. Ord.-Zahl 2:

Vorstand der Eisenbahnhauptwerkstätte.  
unter Abteilung C. Anmerkung 3:

i. Der Vorstand der Eisenbahnhauptwerkstätte (Ord.-Zahl 2) jährlich 500 *M.* innerhalb des Höchstgehalts.  
unter Abteilung H. Ord.-Zahl 9:

Aktuare bei Notariaten.

II. Die Anmerkung 9 f zu Abteilung D. erhält folgende Fassung:

Der Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine (Ord.-Zahl 1) jährlich 500 *M.*;

III. In Ziffer 8 der Anmerkung zu Abteilung F. werden die Worte:

„und auf die Bezirkstierärzte (Ord.-Zahl 6)“ gestrichen.

IV. Unter Anmerkung Ziffer 5 zu Abteilung K. ist hinter „Diener bei Amtsgerichten“ einzuschalten:

„an den Gelehrtenschulen und Lehrerbildungsanstalten“.  
Gegeben zc.

## Begründung.

Zu Ziffer I Abteilung C. Ord.-Zahl 2 und Anmerkung 3 zu Abteilung C.

Der Dienst der Hauptwerkstätte umfaßt:

- a) die Ausführung der Hauptausbesserungen am Transportmaterial sowie an sonstigen Maschinen und Gegenständen für den Eisenbahnbetrieb,
- b) die Übernahme von neu angeschafftem Transportmaterial und sonstigen einschlägigen Gegenständen,
- c) die Revision und laufende Unterhaltung der Güterwagen,
- d) die Anschaffung und Anfertigung von Gegenständen für den allgemeinen Bedarf nach besonderem Auftrag,
- e) die Anfertigung von Musterstücken,
- f) die Vornahme von Versuchen und Proben über die Beschaffenheit von Materialien, Fabrikationsgegenständen, Apparaten u. s. w.,
- g) die praktische Ausbildung und Prüfung der für den Dienst der badischen Eisenbahnverwaltung angemeldeten Werkführer,
- h) die Leitung der Heizer Schule.

Zur Bewältigung dieser verantwortungsvollen, in fast alle Hauptgebiete des Eisenbahnwesens mehr oder weniger tief eingreifenden Aufgabe untersteht dem Vorstand der Hauptwerkstätte ein zahlreiches Beamten- und Arbeiterpersonal. Nach dem Jahresbericht für 1902 waren außer dem Vorstand selbst vorhanden:

7 Ingenieure und sonstige technisch gebildete Hilfsbeamte,
5 Zeichner,
10 Rechnungsbeamte,
11 Kanzleibeamte,
2 Bureaudiener,
10 Werkstättevorsteher und Werkmeister,
23 Werkführer,
1564 Werkstättearbeiter,

zusammen 1632 Personen.

Zum Vergleich mag bemerkt werden, daß, soweit der Werkstättebetrieb in Betracht kommt, die Zahl der Arbeiter in den 9 Betriebswerkstätten, welche den gleichfalls in

D 1 des Gehaltstariifs eingereichten 6 Maschineninspektoren unterstehen, zusammen im gleichen Jahre 1778 Mann betrug, also nur um 214 Mann im ganzen höher war, als die Belegschaft der Hauptwerkstätte allein.

Der großen Arbeiterzahl entsprechen auch die Werte, welche in der Hauptwerkstätte in Form von Löhnen, Materialien u. s. w. alljährlich umgesetzt werden.

Für das Jahr 1902 ergeben sich für	
Arbeiterlöhne . . . . .	1 791 146 M.
Materialien, aus den Magazinen bezogen, . . . . .	1 543 988 "
sonstige Aufwendungen . . . . .	586 823 "
zusammen . . . . .	3 921 957 M.

Für die 9 Betriebswerkstätten zusammen ergibt sich für die gleiche Zeit eine Schlusssiffer von nur 2 726 477 M. Dabei ist in der Schlusssiffer für die Hauptwerkstätte der Wert der Betriebsmittel nicht enthalten, deren Übernahme nach Punkt b. des Arbeitsprogramms zu den Obliegenheiten der Hauptwerkstätte gehört. Für die Budgetperiode 1900/1901 waren beispielsweise in das Baubudget der Eisenbahnverwaltung für rollendes Material 14 114 700 M. aufgenommen, an deren Verwendung die Hauptwerkstätte in erheblichem Maße mitbeteiligt war. Für die Budgetperiode 1902/03 betragen die entsprechenden Anforderungen 5 737 700 M.

Der Vorstand der Hauptwerkstätte muß nach den dieser Stelle zugewiesenen Aufgaben nicht nur ein hervorragender Fachmann in technischer Beziehung sein, sondern er muß auch in gleichem Maße die Befähigung besitzen, der nicht minder wichtigen, auf dem Gebiete der Organisation und des Verwaltungswesens liegenden Seite seines Amtes gerecht zu werden. Die wirtschaftliche Verwendung der sehr erheblichen für den Betrieb der Hauptwerkstätte bewilligten Mittel hängt in hohem Maße von den Dispositionen des Vorstandes ab. Auf das weitgehende Vertrauen, welches hinsichtlich der bedeutenden, in Lieferungen, Vergabungen u. s. w. enthaltenen Werte dem Inhaber der Vorstandsstelle in der Hauptwerkstätte entgegengebracht werden muß, darf zur richtigen Beleuchtung der Wichtigkeit dieses Postens gleichfalls verwiesen werden.

Den nach jeder Richtung sehr weitgehenden Ansprüchen, welche an die Person, Fähigkeiten und Leistungen des Vorstandes der Hauptwerkstätte gestellt werden, entspricht die Einordnung seiner Amtsstelle unter D 1 des Gehaltstariifs keineswegs. Mit der Einreihung dahin ist der Vorstand den Bezirksbeamten des Eisenbahndienstes lediglich gleichgestellt.

Um dem Vorstand der Hauptwerkstätte die nach seiner Bedeutung ihm zukommende Stellung zu geben, wird die

Einreihung nach C 2 des Gehaltstarijs mit Gewährung einer Dienstzulage von 500 M jährlich innerhalb des Höchstgehalts vorgesehen.

#### Zu Ziffer I Abteilung H. Ord.-Zahl 9.

Die Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Notariatskanzlisten durch Umwandlung von 30 nichtetatmäßigen Gehilfenstellen in etatmäßige Stellen ist dringend geboten, um die namentlich im Gebiete des Kostenwesens sehr nachteilige Häufigkeit des Wechsels in der Befetzung der Notariatskanzleien zu verhindern. Dieser häufige Wechsel kann nur hinten gehalten werden, wenn bei den Notariaten auch Aktuare (Tarif Abt. H 9) etatmäßige Anstellung erlangen können. Bis jetzt bleiben in der Regel die geprüften Aktuare solange bei den Notariaten als sie nicht in der streitigen Gerichtsbarkeit etatmäßige Anstellung erlangen können; kommt dieser Zeitpunkt heran, so suchen sie in letzterer zur Anstellung zu kommen, sind aber durch ihren längeren Aufenthalt in der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Dienste der streitigen entfremdet und haben sich erst längere Zeit wieder einzuarbeiten, was bei den Gerichten mißlich empfunden wird. Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Übergang von der streitigen in die freiwillige Gerichtsbarkeit. Diesem Mißstand soll durch die Eröffnung der Möglichkeit zur etatmäßigen Anstellung von Aktuaren auch bei den Notariaten — soweit tunlich — begegnet werden.

#### Zu Ziffer II.

Die auf die Dienstzulage des Vorstands der Eisenbahnhauptwerkstätte bezügliche Bestimmung kommt bei Übertragung der Stelle nach C 2 (siehe oben unter Ziffer I) hier in Wegfall; daher die geänderte Fassung.

#### Zu Ziffer III.

Die Bezirkstierärzte des Landes, welche nach Ziffer 8 der Anmerkung zu Abteilung F des Gehaltstarijs in Verbindung mit § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes nur das halbe Wohnungsgeld beziehen, haben schon wiederholt, letztmals in einer unterm 30. Juni 1902 an die hohe zweite Kammer der Landstände gerichteten Petition, die in der 128. öffentlichen Sitzung vom 9. Juli desselben Jahres beraten und der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurde, um Gewährung des vollen Wohnungsgeldes nachgesucht.

Mit der Entwicklung des Veterinärwesens im Laufe der Jahre sind den beamteten Tierärzten ausgedehnte, ihre ganze Zeit und Kraft in Anspruch neh-

mende Aufgaben zugefallen, so daß dieselben keineswegs mehr als nicht vollbeschäftigte Beamte im Sinne des § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes angesehen werden können. Ein großer Teil der Bezirkstierärzte ist infolgedessen nicht mehr in der Lage, neben den amtlichen Dienstgeschäften eine nennenswerte Privatpraxis auszuüben, und ist vornehmlich im dienstlichen Interesse genötigt, ein besonderes Geschäftszimmer zu stellen, wofür dem Bezirkstierarzt wie anderen Beamten — Oberförstern, Notaren — billigerweise eine besondere Vergütung gewährt werden müßte. Auch sieht der nach Ziffer 6 der Anmerkung zu Abteilung F des Gehaltstarijs pensionsfähige Anschlag der wandelbaren Bezüge der Bezirkstierärzte von 400 M, welcher einen Bestandteil des für den Ruhe- und Versorgungsgehalt maßgebenden Einkommensanschlages bildet, mit dem tatsächlichen Gebührenbezug in auffälligem Mißverhältnis; eine Änderung in dieser Beziehung muß aber bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarijs verschoben werden. Doch könnte durch Erhöhung des Wohnungsgeldes auf den vollen tarifmäßigen Betrag und durch Aufnahme desselben in den Einkommensanschlag jetzt schon ein Ausgleich geschaffen werden.

Dieselben Verhältnisse bestehen auch bei den Bezirksärzten und haben Veranlassung gegeben, dem Wunsche dieser Beamten um Gewährung des vollen Wohnungsgeldes durch das Gesetz vom 9. Juli 1902 „die Ergänzung des Gehaltstarijs betreffend“ — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181 — Rechnung zu tragen.

Bei einem Vergleich der Verhältnisse der Bezirksärzte und Bezirkstierärzte verdient überdies die Tatsache Erwähnung, daß infolge der Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte für diese neuerdings das gleiche Maß wissenschaftlicher Vorbildung wie bei dem medizinischen Studium verlangt wird. Auch sind durch den Vollzug des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 „die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend“ — Reichsgesetzblatt Seite 547 — gerade den beamteten Tierärzten in letzter Zeit weitere in gesundheitspolizeilicher Hinsicht wichtige Aufgaben zugefallen, die eine nicht unwesentliche Vermehrung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Folge hatten.

Es erscheint deshalb die Bitte der Bezirkstierärzte um Bewilligung des vollen Wohnungsgeldes berechtigt und der Berücksichtigung wert. Derselben kann um so eher entsprochen werden, als dadurch der Staatskasse nur ein Mehraufwand von etwa 13 000 M erwachsen wird, und somit auch erhebliche Bedenken finanzieller Art gegen diese Besserstellung nicht bestehen.

Die erforderlichen Mittel werden gegebenenfalls in einem Budgetnachtrag vorzusehen sein.

#### Zu Ziffer IV.

In dem Dienst Einkommen der Diener an den Gelehrten-  
schulen (Gymnasium und Progymnasium), sowie der Turn-  
lehrerbildungsanstalt war bis zum Inkrafttreten des  
Beamtenengesetzes für Beschaffung von Dienstkleidung ein  
Betrag von jährlich 50 M. inbegriffen. Die Verpflichtung  
zum Tragen einer besonderen Dienstkleidung ist dann  
mit dem bezeichneten Zeitpunkt in Wegfall gekommen,  
indem der Gehaltstarif für die in Frage stehenden Be-  
amten weder Naturallieferung freier Dienstkleidung, noch  
eine Dienstzulage zur Beschaffung einer solchen vorsieht.

Der Mangel einer Dienstkleidung ist nun schon öfters  
und letztmals wieder auf der im laufenden Jahr statt-  
gehabten Direktorenkonferenz beklagt und als Mißstand  
bezeichnet worden, der bei besonderen dienstlichen Geschäften  
und bei Anstaltsfeierlichkeiten das Ansehen der Anstalt  
beeinträchtigt. Es ist deshalb Wert darauf zu legen,  
daß die Schuldiener der fraglichen Anstalten im Dienste  
in anständiger Kleidung erscheinen, die sie von andern  
in der Anstalt verkehrenden Personen kenntlich macht.  
Die Zahl der in Betracht kommenden Diener beträgt  
z. Bt. 21—16 an den Gelehrtenschulen, 4 an den Lehrer-  
seminarien und 1 an der Turnlehrerbildungsanstalt —.